



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.05.2021 – Auszug aus Drucksache 18/15764 –

Frage Nummer 44 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (Az.: u. a. 1 BvR 2656/18) und der Ankündigung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder einer „Generalrenovierung des Klimagesetzes“ frage ich die Staatsregierung, ob nun auch im Bereich der Verbesserung der Wasserqualität weitere Maßnahmen oder konkrete zeitliche Festlegungen von gesetzten Zielen erfolgen, insbesondere im Rahmen des aktuellen Entwurfs des Bewirtschaftungsplans Donau (Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027), konkret auf den angestrebten chemischen Zustand des OWK der Teilbearbeitungsgebiete (TBG) bzw. Planungseinheit (PE) „Regen, Schwarzer Regen“ bezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Folgen des Klimawandels wurde bereits 2019 für alle deutschen Flussgebietseinheiten bei den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß WRRL aufgenommen.

Gem. § 82 Wasserhaushaltsgesetz ist für jede Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Wesentliche Grundlage für die Maßnahmenplanung ist die sogenannte Risikoanalyse, die nach bundesweit harmonisierten Leitlinien erfolgt (siehe [https://www.lawa.de/documents/lawa - bestandsaufnahme_wrrl_endfassung_2_1595415905.pdf](https://www.lawa.de/documents/lawa_-_bestandsaufnahme_wrrl_endfassung_2_1595415905.pdf)).

Neben dem aktuellen Zustand der Gewässer (bei Fließgewässern ist dies der ökologische und der chemische Zustand) werden dabei sowohl bestehende Gewässerbelastungen als auch die zu erwartenden zukünftigen Entwicklungen berücksichtigt, was mögliche Folgen des Klimawandels grundsätzlich miteinschließt. Außerdem wird die Umsetzung von gesetzlichen Regelungen bei der Abschätzung der Entwicklungen berücksichtigt.

In Bezug auf die Umweltziele des aktuell in der Anhörung befindlichen Entwurfs des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für den Zeitraum 2022 bis 2027 wird derzeit die erwartete Wirkung der 2020 angepassten Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) neu abgeschätzt. Durch die Ende 2020 erfolgte Anpassung der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen

bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) werden weitere Reduzierungen des Nährstoffeintrags erwartet.

Für rund zehn Wasserkörper in der Planungseinheit Regen/Schwarzer Regen ist zudem gegenwärtig noch eine weitere Maßnahmenplanung zur Reduzierung von Phosphor-Einträgen vorgesehen, die über den aktuell im Entwurf von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenplanung dokumentierten Umfang hinausgeht.